

Verein Interessengemeinschaft pro zürich 12 (IG pro zürich 12) mit Sitz in Zürich

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft pro zürich 12 [abgekürzt: IG pro zürich 12]“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, die Interessen der Wohnbaugenossenschaften in Zürich 12/Schwamendingen, ihrer Bewohnerschaft und, so weit angebracht, weitere Anliegen der Wohnbevölkerung gemeinschaftlich zu vertreten. Insbesondere unterstützt der Verein Plattformen wie das Netz 12 und themenspezifische Arbeitsgruppen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie über allfällige Zuwendungen.

4. Mitgliedschaft

¹ Mitglied kann jeder gemeinnützige Wohnbauträger werden, der Eigentümer von Wohnungen in Zürich-Schwamendingen ist.

² Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

6. Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens per Ende September eingeschrieben an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

² Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheidung und gibt ihn dem ausgeschlossenen Mitglied mit schriftlicher Begründung bekannt. Das Mitglied kann die Ausschlussentscheidung innert 20 Tagen an die Generalversammlung weiterziehen. Diesem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

8. Die Generalversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.

² Zur Generalversammlung werden die Mitglieder sechs Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

³ Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

⁴ Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes
- e) Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung
- f) Kenntnisaufnahme des Jahresbudgets
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Behandlung der Ausschlussrekurse

⁵ An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

9. Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Aktuar/der Aktuarin, dem Kassier/der Kassierin sowie weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

² Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann die Vertretung und Geschäftsführung mit Zustimmung der Generalversammlung teilweise an Personen delegieren, welche nicht dem Vorstand angehören.

10. Die Revisoren/Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung und Rechnungslegung kontrollieren.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien von Mitgliedern des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der stimmenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden, sofern mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

² Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

³ Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. September 2007 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

sig. Andreas Hofer

sig. Bruno Burri

Zürich, 18. September 2007